

**Ergänzende Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH zur NAV  
Gültig ab 1. November 2007 für das Netzgebiet der ELE Verteilnetz GmbH**

**1. Netzanschlusskosten**

Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses werden vom Anschlussnehmer nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH (Verteilnetzbetreiber) zur NAV für nach Art, Dimension und Länge vergleichbare Netzanschlüsse veröffentlichten Pauschalansätzen (Punkt 1 des Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH zur NAV) erstattet.

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Länge von typischen Netzanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der Pauschalsätze die gesondert ermittelten Kosten. Gleiches gilt bei Änderungen des Netzanschlusses.

**2. Baukostenzuschüsse**

**2.1** Der Verteilnetzbetreiber ist gemäß § 11 NAV berechtigt, vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) zu verlangen. Der Versorgungsbereich gemäß § 11 Abs. 1 NAV wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten vom Verteilnetzbetreiber festgelegt.

**2.2** Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Für nicht vergleichbare Fälle wird ein individuell kalkulierter BKZ berechnet.

**2.3** Der BKZ wird je nach Bedarfsart der über den Netzanschluss versorgten Letztverbraucher differenziert ermittelt:

**2.3.1** Bei der Versorgung von ausschließlich Letztverbrauchern, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt verwenden, wird die typische Leistungsanforderung je Wohneinheit (WE) dieser Letztverbraucher im Netzgebiet des Verteilnetzbetreibers zu Grunde gelegt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Durchmischung am Netzanschluss in Anlehnung an die DIN 18015-1/-2. Daraus wurde ein spezifischer BKZ in EUR je Wohneinheit ermittelt, der dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen (Punkt 2.1) zu entnehmen ist. Darin ist die 30 kW-Freigrenze gemäß § 11 Abs. 3 NAV berücksichtigt. Der BKZ für den Netzanschluss ergibt sich aus der Anzahl der über diesen Netzanschluss versorgten Wohneinheiten.

**2.3.2** Bei der Versorgung von ausschließlich Letztverbrauchern, die Energie nicht überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt verwenden, ergibt sich die gesamte Leistungsanforderung am Netzanschluss aus der Summe der Leistungen der elektrischen Verbraucher unter Berücksichtigung der Durchmischung. Der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen wird zusätzlich berücksichtigt. Von der so ermittelten Leistungsanforderung wird die 30 kW-Freigrenze abgezogen. Der spezifische BKZ in EUR/kVA ist dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen (Punkt 2.2) zu entnehmen.

**2.3.3** Werden über den Netzanschluss gleichzeitig Letztverbraucher im Sinne von Ziffer 2.3.1 und 2.3.2 versorgt, wird für die Letztverbraucher nach 2.3.1 eine Leistungsanforderung je Wohneinheit zu Grunde gelegt. Bei der Bemessung der Leistungsanforderung der Letztverbraucher nach 2.3.2 wird die Durchmischung der von diesem betriebenen elektrischen Verbraucher sowie der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen berücksichtigt. Die für die Berechnung des BKZ zu Grunde zu legende Kalkulation ergibt sich aus dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen (Punkt 2.3).

**2.4** Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zu Grunde liegende Maß hinaus erhöht. Erheblich ist eine Erhöhung um mindestens 10 % und mindestens 10 kW. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.1 bis 2.3.

**3. Antrag, Vertragsangebot, Annahme und Fälligkeit**

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Verteilnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Der Verteilnetzbetreiber macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Vertragsangebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses. Diesem Angebot sind die Höhe des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten zu entnehmen. Die Annahme des Angebotes durch den Anschlussnehmer bedarf der Schriftform. Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten werden 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Bei größeren Objekten kann der Verteilnetzbetreiber Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gem. § 9 Abs. 2 NAV bleibt unberührt.

**4. Inbetriebsetzung**

Die Inbetriebsetzung ist unter Verwendung der vom Verteilnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch aus Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertreten hat, zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer je Messeinrichtung den jeweiligen Weiterverrechnungssatz des Verteilnetzbetreibers bzw. des Installateurhandwerkes für eine Meisterstunde. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

**5. Verlegung von Versorgungseinrichtungen**

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach §§ 10 Abs. 3, 12 Abs. 3 und 22 Abs. 2 NAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

**6. Haftung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen**

Die Haftung für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung ist dem Grunde und der Höhe nach entsprechend § 18 der NAV in der jeweils gültigen Fassung begrenzt.

Die Haftungsregelungen des § 18 NAV gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verteilnetzbetreibers.

Im Übrigen haftet der Verteilnetzbetreiber nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verteilnetzbetreibers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Schließlich ist die Haftung nicht ausgeschlossen, wenn und soweit der Verteilnetzbetreiber eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz wird gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

**7. Technische Anschlussbedingungen**

Die technischen Anforderungen des Verteilnetzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind unter [www.ele-verteilnetz.de](http://www.ele-verteilnetz.de) im Internet des Verteilnetzbetreibers veröffentlicht.

**8. Ablesung der Messeinrichtungen**

Der Verteilnetzbetreiber ist, sofern nicht anders geregelt, nach § 21b EnWG Messstellenbetreiber und damit für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der in seinem Besitz befindlichen Messeinrichtungen verantwortlich. Darüber hinaus erfolgt die Ablesung (Datenbereitstellung) der gelieferten elektrischen Energie durch den Verteilnetzbetreiber oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

**9. Zahlungsverzug; Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**

**9.1** Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Verteilnetzbetreiber kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

**9.2** Bei Zahlungsverzug (Mahnung und Nachinkassogang), Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wird dem Anschlussnutzer jeweils die im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen (Punkt 3) entsprechend ausgewiesene Pauschale in Rechnung gestellt.

**9.3** Der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer hat dem Verteilnetzbetreiber anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

**9.4** Der Verteilnetzbetreiber ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt, sofern eine Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet ist. Hinsichtlich der Kosten gilt Ziffer 9.2 entsprechend.

**10. Umsatzsteuer**

Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) sowie Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

**11. Preisblatt**

Das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH zur NAV ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

**12. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. November 2007 in Kraft.

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH zur NAV  
Gültig ab 1. November 2007 für das Netzgebiet der ELE Verteilnetz GmbH**

**1. Netzanschlusskosten**

Der Standard-Kabel-Netzanschluss Strom wird pauschal berechnet. Die nachstehenden Positionen 1.1 bis 1.2 enthalten jeweils als wesentliche Bestandteile die Kosten für Tiefbau, Löhne und Materialien. Die Lohnkosten beinhalten neben der Herstellung des Anschlusses die Aufwendungen für die Arbeitsvorbereitung, die Koordination der Arbeiten, die Einmessung des Hausanschlusses, die Dokumentation des Hausanschlusses im Planwerk sowie die erstmalige Inbetriebnahme der Kundenanlage.

**Kabel-Netzanschluss**

	Nettopreise	Bruttopreise
<b>1.1</b> bis 12 m Grabenlänge (zwischen Hausaußenwand und Grundstücksgrenze) und Absicherung bis 100 A	765,00 €	910,35 €
Zuschlag für eine Absicherung bis max. 160 A	175,00 €	208,25 €
Abschlag für den Kabelgraben bei Eigenleistung oder Mitbenutzung	170,00 €	202,30 €
<b>1.2</b> bei Grabenlängen (zwischen Hausaußenwand und Grundstücksgrenze) über 12 m bis 30 m	—	—
Zuschlag je Meter oberhalb 12 m Grabenlänge	34,00 €	40,46 €
Zuschlag je Meter oberhalb 12 m Grabenlänge bei Eigenleistung oder Mitbenutzung	26,00 €	30,94 €

**2. Baukostenzuschuss (BKZ)**

Beim Baukostenzuschuss wird differenziert zwischen den jeweiligen Bedarfsarten nach den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.3 der Ergänzenden Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH zur NAV.

**2.1 Bedarf nach Ziffer 2.3.1 der Ergänzenden Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH zur NAV**

Der Baukostenzuschuss für diese Bedarfsart bemisst sich gemäß nachfolgender Tabelle nach der Anzahl der Wohneinheiten (WE), die über einen Netzanschluss versorgt werden:

	Nettopreise	Bruttopreise
1. bis 3. WE	kostenfrei	kostenfrei
ab 4. bis 10. WE	52,00 €/WE	61,88 €/WE
ab 11. bis 25. WE	25,00 €/WE	29,75 €/WE
ab 26. bis 50. WE	12,00 €/WE	14,28 €/WE
ab 51. WE	auf Anfrage	auf Anfrage

**2.2 Bedarf nach Ziffer 2.3.2 der Ergänzenden Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH zur NAV**

Der Baukostenzuschuss für diese Bedarfsart bemisst sich in €/kVA nach der beantragten Leistung (Netzanschlusskapazität). Für jeden Netzanschluss sind 30 kW baukostenzuschussfrei. Die Umrechnung der Leistung von kVA nach kW erfolgt durch Multiplikation mit einem Verschiebungsfaktor cos (φ) von 0,9.

	Nettopreise	Bruttopreise
Baukostenzuschuss (für 30 kW übersteigende Leistung)	60,00 €/kVA	71,40 €/kVA

**2.3 Bedarf nach Ziffer 2.3.3 der Ergänzenden Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH zur NAV**

Sofern an einem Netzanschluss sowohl Bedarfsarten nach Ziffer 2.3.1 und 2.3.2 der Ergänzenden Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH zur NAV vorliegen, werden die Beträge aus 2.1 und 2.2 addiert. Bei der Berücksichtigung der 30 kW-Freigrenze je Netzanschluss wird der Bedarf nach Ziffer 2.3.1 der Ergänzenden Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH zur NAV vorrangig in Abzug gebracht. Für Netzanschlüsse bis 3 WE mit reinem Bedarf nach 2.3.1 der Ergänzenden Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH zur NAV wurden in der Kalkulation nachfolgende Anschlussleistungen (gemäß DIN 18015 Teil 1, Kurve ohne Warmwasserbereitung) zu Grunde gelegt. Die Differenz zu 30 kW ist frei für zusätzlichen Bedarf nach Ziffer 2.3.2 der Ergänzenden Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH zur NAV.

	Leistung	zusätzlich BKZ-frei für Bedarf nach Ziffer 2.3.2
Anschluss mit 1 WE	13,05 kW	16,95 kW
Anschluss mit 2 WE	21,60 kW	8,40 kW
Anschluss mit 3 WE	27,90 kW	2,10 kW

**3. Entgelte für Zahlungsverzug und Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	Nettopreise	Bruttopreise
Mahnung	5,00 €	5,00 €
Nachinkassogang	19,00 €	19,00 €
Unterbrechung	19,00 €	19,00 €
Wiederherstellung	21,00 €	24,99 € *)
	74,79 €	89,00 € *)

\*) inkl. Umsatzsteuer (zz. 19%)

Diese Pauschalen ändern sich im Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung des Netzbetreibers ELE Verteilnetz GmbH in Vergütungsgruppe B1-Anfangsvergütung (ehemals Vergütungsgruppe 6) gegenüber dem Stand am 1. Juli 1990 von 9,51 €/h (Vergütungstarifvertrag des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e.V. (AGWE), Essen und des Vereins Rheinischer Braunkohlenbergwerke e.V. (VRB), Köln mit den Gewerkschaften ver.di, Berlin, und Bergbau, Chemie, Energie, Hannover).

**4. Umsatzsteuer**

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (zz. 19 %). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) sowie Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Zu Ziff. 7 der Ergänzenden Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH zur NAV weisen wir gemäß § 4 Abs. 3 NAV darauf hin, dass ab dem 1. November 2007 die „Technischen Anschlussbedingungen TAB 2007 für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ des Verbandes der Netzbetreiber VDN e.V. beim VDEW, Berlin, Stand Juli 2007, an Stelle der bisherigen Fassung Anwendung finden. Die TAB 2007 sind auf unserer Internetseite [www.ele-verteilnetz.de](http://www.ele-verteilnetz.de) veröffentlicht.

## Ergänzende Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH zur NDAV Gültig ab 1. November 2007 für das Netzgebiet der ELE Verteilnetz GmbH

### 1. Netzanschlusskosten

Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses werden von der ELE Verteilnetz GmbH (Verteilnetzbetreiber) nach Art, Dimension und Länge für vergleichbare Netzanschlüsse jeweils individuell kalkuliert. Gleiches gilt bei Änderungen des Netzanschlusses.

### 2. Baukostenzuschüsse

**2.1** Der Verteilnetzbetreiber ist gemäß § 11 NDAV berechtigt, vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) zu verlangen. Der Versorgungsbereich gemäß § 11 Abs. 1 NDAV wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten vom Verteilnetzbetreiber festgelegt.

**2.2** Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Für nicht vergleichbare Fälle wird ein individuell kalkulierter BKZ berechnet.

**2.3** In neuen Versorgungsbereichen ermittelt sich der vom Anschlussnehmer zu zahlenden BKZ gem. § 11 NDAV aus der 0,5fachen Summe der anfallenden Kosten zur Erstellung und/oder Verstärkung der für diesen Versorgungsbereich erforderlichen Verteilungsanlagen sowie nach dem Verhältnis von kundenbezogener Leistung zu vorgehaltener Gesamtleistung in diesem Versorgungsbereich.

**2.4** Bei vergleichbaren Netzanschlüssen <150 kW wird der BKZ als pauschalierter Festbetrag angesetzt. Bei größeren Einrichtungen (>150 kW) richtet sich der BKZ nach der am Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung. Der leistungsbezogene BKZ nach der vorzuhaltenden Leistung wird jeweils vom Verteilnetzbetreiber ermittelt.

**2.5** Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zu Grunde liegende Maß hinaus erhöht. Erheblich ist eine Erhöhung um mindestens 10 % und mindestens 5 kW.

### 3. Antrag, Vertragsangebot, Annahme und Fälligkeit

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Verteilnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist generell über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Der Verteilnetzbetreiber macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Vertragsangebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses. Diesem Angebot sind die Höhe des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten zu entnehmen. Die Annahme des Angebotes durch den Anschlussnehmer bedarf der Schriftform.

Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten werden 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Bei größeren Objekten kann der Verteilnetzbetreiber Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gem. § 9 Abs. 2 NDAV bleibt unberührt.

### 4. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung ist unter Verwendung der vom Verteilnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch aus Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertreten hat, zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer je Messeinrichtung den jeweiligen Weiterverrechnungssatz des Verteilnetzbetreibers bzw. des Installateurhandwerkes für eine Meisterstunde.

Die Inbetriebsetzung der gastechnischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

### 5. Verlegung von Versorgungseinrichtungen: Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NDAV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 8 Abs. 2 GasGVV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

### 6. Haftung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen

Die Haftung für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung ist dem Grunde und der Höhe nach entsprechend § 18 der NDAV in der jeweils gültigen Fassung begrenzt.

Die Haftungsregelungen des § 18 NDAV gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verteilnetzbetreibers.

Im Übrigen haftet der Verteilnetzbetreiber nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verteilnetzbetreibers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Schließlich ist die Haftung nicht ausgeschlossen, wenn und soweit der Verteilnetzbetreiber eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz wird gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

### 7. Brennwert und Ruhedruck

Je nach Versorgungsmöglichkeit, insbesondere aufgrund der Bezugsverhältnisse, stellt der Verteilnetzbetreiber aus seinem Versorgungsnetz zur Verfügung:

**7.1** in Gelsenkirchen Erdgas der Gruppe H mit einem Brennwert von etwa  $H_{s,n} = 11,8$  kWh/m<sup>3</sup> (langfristiger Mittelwert) und einem Ruhedruck des Gases von  $p = 23$  mbar, gemessen hinter dem Hausdruckregelgerät,

**7.2** in Bottrop und Gladbeck Erdgas der Gruppe L mit einem Brennwert von etwa  $H_{s,n} = 10,3$  kWh/m<sup>3</sup> (langfristiger Mittelwert) und einem Ruhedruck des Gases von  $p = 23$  mbar, gemessen hinter dem Hausdruckregelgerät.

### 8. Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen des Verteilnetzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der gastechnischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind unter [www.ele-verteilnetz.de](http://www.ele-verteilnetz.de) im Internet des Verteilnetzbetreibers veröffentlicht.

### 9. Ablesung der Messeinrichtungen

Der Verteilnetzbetreiber ist, sofern nicht anders geregelt, nach § 21b EnWG Messstellenbetreiber und damit für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der in seinem Besitz befindlichen Messeinrichtungen verantwortlich. Darüber hinaus erfolgt die Ablesung (Datenbereitstellung) der gelieferten Energie durch den Verteilnetzbetreiber oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

### 10. Zahlungsverzug; Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

**10.1** Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Verteilnetzbetreiber kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

**10.2** Bei Zahlungsverzug (Mahnung und Nachinkassogang), Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wird dem Anschlussnutzer jeweils die im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen (Punkt 1) entsprechend ausgewiesene Pauschale in Rechnung gestellt.

**10.3** Der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer hat dem Verteilnetzbetreiber anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

**10.4** Der Verteilnetzbetreiber ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt, sofern eine Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet ist. Hinsichtlich der Kosten gilt Ziffer 10.2 entsprechend.

### 11. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) sowie Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

### 12. Preisblatt

Das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH zur NDAV ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

### 13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. November 2007 in Kraft.

## Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH zur NDAV Gültig ab 1. November 2007 für das Netzgebiet der ELE Verteilnetz GmbH

### 1. Entgelte für Zahlungsverzug und Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	Nettopreise	Bruttopreise
Mahnung	5,00 €	5,00 €
Nachinkassogang	19,00 €	19,00 €
Unterbrechung	19,00 €	19,00 €
Wiederherstellung	21,00 €	24,99 € *)
	74,79 €	89,00 € *)

\*) inkl. Umsatzsteuer (zz. 19%)

Diese Pauschalen ändern sich im Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung des Netzbetreibers ELE Verteilnetz GmbH in Vergütungsgruppe B1-Anfangsvergütung (ehemals Vergütungsgruppe 6) gegenüber dem Stand am 1. Juli 1990 von 9,51 €/h (Vergütungstarifvertrag des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e.V. (AGWE), Essen und des Vereins Rheinischer Braunkohlenbergwerke e.V. (VRB), Köln mit den Gewerkschaften ver.di, Berlin, und Bergbau, Chemie, Energie, Hannover).

### 2. Umsatzsteuer

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (zz. 19 %). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) sowie Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.